C/2025/4872

3.9.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12095 — ICG / GALA / MAGELLAN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4872)

1. Am 21. August 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ICG plc („ICG“, Vereinigtes Königreich),

— Gala Investment („Gala“, Frankreich), kontrolliert von der Familie Zeitoun.

ICG und Gala werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Magellan Partners („Magellan“, Frankreich) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ICG ist eine globale alternative Vermögensverwaltungsgruppe in den Bereichen Structured und Private Equity, Private Debt, Real Assets und Credit,

— Gala ist eine von der Familie Zeitoun kontrollierte Holdinggesellschaft. Sie hält Beteiligungen an Immobiliengesellschaften des bürgerlichen Rechts (Sociétés Civiles Immobilières – SCI) sowie Minderheitsbeteiligungen an einer Anlagegesellschaft und an Tochtergesellschaften der Magellan-Gruppe.

3. Das Unternehmen Magellan ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Magellan ist eine auf Organisationsberatung und Informationssysteme spezialisierte Beratungs- und IT-Dienstleistungs-Gruppe und in erster Linie in Frankreich tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12095 — ICG / GALA / MAGELLAN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË